

14/SW-121 von 3



OESTERREICHISCHE NATIONALBANK

Nr. 20/1992/20

GENERALRAT

An das
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1017 Wien

Wien 9, Otto-Wagner-Platz 3
Postfach 61, A-1011 Wien
Telefon: (0 22 2) 404 20-9100, 9102 bis 9106
Telefax: (0 22 2) 404 20-9400
Telex: 115420
Telegramme: Bankleitung Wien
DVR 0031577

Datum: 22. SEP. 1992

Verteilt 22. Sep. 1992 Wied. 21.9.1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Verwaltung und Koordinierung der Finanz- und sonstigen Bundesschulden (Bundesfinanzierungsgesetz), die Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes 1986, des Prokuraturgesetzes und des Postsparkassengesetzes 1969; Beurachtungsverfahren

Unter Bezugnahme auf den uns vom Bundesministerium für Finanzen mit Schreiben vom 16.7.1992, GZ 23 1000/3-V/14/92, zugeleiteten Entwurf zum o.e. Gesetz übermitteln wir in der Anlage 25 Kopien unserer u.e. an das Bundesministerium für Finanzen ergehenden Stellungnahme.

Generalrat
der
Oesterreichischen Nationalbank

Oesterreichischen Nationalbank
Kommiss. Kandl

Anlagen

ME/B14F



OESTERREICHISCHE NATIONALBANK

Nr. 20/1992/20

DIREKTORIUM

An das
Bundesministerium für Finanzen
Abt. V/14

Postfach 2
1015 Wien

Wien 9, Otto-Wagner-Platz 3
Postfach 61, A-1011 Wien
Telefon: (0 22 2) 404 20 DW
Telefax: (0 22 2) 404 20-9400
Telex: 115420
Telegramme: Bankleitung Wien
DVR 0031577

Wien, 21.9.1992

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes über die Verwaltung und Koordinierung der Finanz- und sonstigen Bundesschulden (Bundesfinanzierungsgesetz), die Änderung des Bundeshaushaltsgesetzes 1986, des Prokuraturgesetzes und des Postsparkassengesetzes 1969; Begutachtungsverfahren

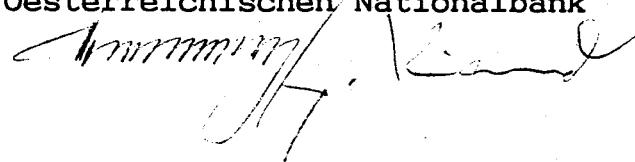
Die Österreichische Nationalbank nimmt zu dem mit d. Zuschrift vom 16.7.1992, GZ 23 1000/3-V/14/92, zur Begutachtung vorgelegten o.e. Gesetzentwurf - gegen den im Grundsätzlichen keine Bedenken bestehen - wie folgt Stellung:

Im Hinblick auf den beträchtlichen Umfang, den einzelne Kreditoperationen annehmen können, und die damit verbundene Relevanz dieser Operationen für die Währungs- und Kreditpolitik der Österreichischen Nationalbank sollte in das Gesetz noch eine Bestimmung aufgenommen werden, die der ÖBFA aufträgt, bei der Besorgung der ihr nach Art. I § 2 des Entwurfes zukommenden Agenden auf die Währungs- und Kreditpolitik der Österreichischen Nationalbank Bedacht zu nehmen.

Die Österreichische Nationalbank erachtet es weiters als unerlässlich, daß - abgesehen von der Weiterführung des derzeit mit dem BM für Finanzen bestehenden informellen Informationsaustausches - der Gesellschaft die periodische und aktuelle Abstimmung mit der Österreichischen Nationalbank vom Gesetz aufgetragen wird.

25 Kopien dieses Schreibens werden wir u.e. dem Präsidium
des Nationalrates übermitteln.

Generalrat
der
Oesterreichischen Nationalbank



ME/B17F